

II- **4232** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode.

Präs.: 15. MAI 1975

No. 157/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Heinz Fischer, Dr. *Reinhardt, Blocher*
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistenten-
gesetz 1962 geändert wird.

Im Zuge der Beratungen über das Universitätsorganisationsgesetz
wurde von allen drei Fraktionen festgestellt, dass auf die dienst-
rechtlichen Konsequenzen, die sich durch das neue Universitäts-
organisationsgesetz ergeben, besonders Bedacht zu nehmen ist.

In diesem Sinne hat der Nationalrat auch eine EntschlieÙung be-
schlossen, die davon ausgeht, dass diese Probleme im Rahmen der
Gesamtreform des Dienstrechtes oder im Rahmen eines Hochschul-
lehrerdienstrechtes einer Regelung zugeführt werden.

Unabhängig davon gibt es aber einige besonders dringende Punkte,
deren Neuregelung möglichst gleichzeitig mit dem Inkrafttreten
des Universitätsorganisationsgesetzes, also mit 1. Oktober 1974,
wirksam werden sollte, ohne dass damit dem künftigen Hochschul-
lehrerdienstrecht in entscheidenden Punkten vorgegriffen wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Sinne den

A n t r a g

der Nationalrat wolle beschliessen:

-2-

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl.Nr. 216/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 14. Juni 1972, BGBl.Nr. 220, wird geändert wie folgt:

1. In § 4 sind die Abs. 3 und 4 durch die folgenden Abs. 3 bis 6 zu ersetzen:

"(3) Erscheint der Universitäts-(Hochschul-)assistent seinem unmittelbar Vorgesetzten zur Erwerbung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (Hochschuldozent) geeignet, so ist ihm im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Zeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit einzuräumen. Im Zweifelsfall kann der Universitäts-(Hochschul-)assistent das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde) anrufen, die zu entscheiden hat.

(4) Die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des § 49 Abs. 4 lit. a des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 258/1975, ist an die Zustimmung des Universitäts-(Hochschul-)assistenten gebunden.

(5) Wenn Universitäts-(Hochschul-)assistenten an wissenschaftlichen Arbeiten mitwirken, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(6) Die Universitäts-(Hochschul-)assistenten sind zur Einhaltung der für die Institute, Kliniken und sonstigen Universitäts-(Hochschul-)einrichtungen erlassenen Ordnungsvorschriften verpflichtet."

- 3 -

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen (§ 16 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966), bei der Abnahme schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten (§ 23 Abs. 1 lit. b und c Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie im wissenschaftlichen (künstlerischen) Betrieb gehört zu den Dienstpflichten der Universitäts-(Hochschul-)assistenten."

3. § 5 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

"(5) Das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde) kann bei Bedarf mit Zustimmung des Universitäts-(Hochschul-)assistenten dessen überwiegende Verwendung in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehre oder im wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Betrieb festlegen."

4. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Bestellung zum Universitäts-(Hochschul-)assistenten auf Ansuchen des Bewerbers sowie die Weiterbestellung auf Antrag des Universitäts-(Hochschul-)assistenten obliegt dem zuständigen Kollegialorgan (der zuständigen akademischen Behörde).

5. § 6 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

"a) der Universitäts-(Hochschul-)assistent die Lehrbefugnis als Universitäts-(Hochschul-)dozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzt.

- 4 -

Als gleichzuhaltende praktische Eignung ist insbesondere eine besondere Bewährung im Lehrbetrieb oder im wissenschaftlichen Betrieb anzusehen;"

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1975 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.